



Bild- und Tonaufzeichnung von Lehrveranstaltungen

Bild- und Tonaufzeichnungen sind möglich und erwünscht. Dabei sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:



Lehrveranstaltungen können unter den gesetzlichen **Urheberrechtsschutz** fallen. Ton- und Bildaufnahmen ohne Einwilligung des Urhebers, also des Lehrenden, stellen dann bereits eine rechtlich unzulässige Vervielfältigung dar. Auch das Kopieren und/oder Veröffentlichen verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz und ist nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. Verstöße gegen das Urheberrecht begründen u.a. Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. **Open Educational Resources** (OER) bieten Rechtssicherheit, Urheberrechtsschutz sowie flexible und klar definierte Nutzungsmöglichkeiten.

Tonaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen ohne Einwilligung des Vortragenden stellen eine strafbare Handlung dar (§ 201 StGB), sofern es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelt (z. B. Antrittsvorlesungen, öffentliche Kolloquien etc.). Lehrveranstaltungen sind in der Regel nicht öffentlich, womit eine Tonaufzeichnung strafbar wäre.



Die **Weitergabe von Aufnahmen** ohne Einwilligung des Betroffenen (Lernende und Studierende) ist i.d.R. datenschutzrechtlich unzulässig, wenn die Personen durch die Aufnahme identifizierbar sind. Rechtsfolge sind potentiell Schadensersatzansprüche, Bußgelder und Strafbarkeit (über § 201 StGB hinaus).

Das Aufnehmen von Lehrveranstaltungen sowie das Speichern und/oder Veröffentlichen solcher Aufnahmen durch die Lehrenden ist zulässig, soweit Studierende dabei nicht aufgrund ihres Abbildes, ihrer Stimme, dem Namen o.ä. identifiziert werden können. **Lehrende werden ausdrücklich gebeten, solche nichtidentifizierenden Aufnahmen zur Bereitstellung für die Studierenden anzufertigen oder zu ermöglichen.** Kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Studierende identifizierbar sind, wird von der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und deren Verwendung abgeraten.

